

Förderrichtlinie

Lastenfahrräder für Bad Neuenahr-Ahrweiler

vom 09.02.2024 – 31.12.2025

1. Zuwendungszweck

Die Stadt möchte dem zunehmenden motorisierten Straßenverkehr im Stadtbereich gegensteuern, um die hohe Lebensqualität auch weiterhin zu wahren. Mit dem Beschluss des Stadtrats vom 11.03.2019 wurde die Förderrichtlinie für Lastenfahrräder für Bad Neuenahr-Ahrweiler verabschiedet. Die Förderrichtlinie soll auch für das Jahr 2024 fortgeschrieben werden, um weiterhin einen Anreiz für die Nutzung von Lastenfahrrädern auf innerstädtischen Strecken zu schaffen. Ein Umstieg von PKWs oder Kleintransportern auf muskel- oder elektrisch betriebene Lastenfahrräder ist ein vielversprechender Ansatz, der eine schadstoffarme und lärmreduzierte Mobilität im Stadtgebiet ermöglicht. Die Förderung richtet sich an Unternehmen, Gewerbe, Seniorenheime, Vereine, Eigentümergemeinschaften, und junge Familien, die einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz und der Lebensqualität in Bad Neuenahr-Ahrweiler leisten wollen. Das Fördervolumen ist in diesem Aufruf auf 10.000 Euro im Jahr 2024 sowie auf voraussichtlich 5.000 Euro im Jahr 2025 begrenzt. Eine Gewährung ist nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel möglich. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Beschaffung von ein- und zweispurigen Lastenfahrrädern, die eine Lasten-Zuladung von mindestens 50 kg (zzgl. Fahrergewicht) ermöglichen und damit mehr Ladevolumen bzw. -gewicht als ein herkömmliches Fahrrad aufnehmen können. Hierzu zählen

- zulassungs- und versicherungsfreie Lastenfahrräder mit und ohne batterieelektrischer Tretunterstützung (Lastenpedelecs bis 25 km/h)
- sowie zulassungs- und versicherungspflichtige Lastenpedelecs bis 45 km/h

Die Lastenaufbauten können für Waren oder Personen geeignet sein. Personen-Rikschas sind allerdings nur für eine nicht-kommerzielle Beförderung förderfähig (z.B. Seniorenheime, junge Familien).

Die Lastenfahrräder sollen möglichst mit Strom aus erneuerbaren Energien geladen werden. (Eigenproduktion oder Ökostrom-Produkt des Versorgers)

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind

- Gewerbebetriebe und Unternehmen, unabhängig von der Rechtsform, mit Sitz oder Niederlassung in der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler,
- freiberuflich tätige Personen mit Sitz in der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler,
- eingetragene Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechts der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler,

- Familien mit einem oder mehr Kindern¹ mit Wohnsitz in Bad Neuenahr-Ahrweiler,
- Familien mit gehandicapten² Angehörigen,
- Hauseigentümergeinschaften und Quartiergemeinschaften³ in der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler.

Pro Antragsberechtigten kann nur ein Lastenfahrrad gefördert werden.

4. Art, Umfang und Höher der Zuwendungen

Gefördert werden nur Neufahrzeuge. Zulassungspflichtige Fahrzeuge müssen im Kreis Ahrweiler zugelassen werden.

Die Zuwendung ist eine Anteilsfinanzierung und wird als Zuschuss gewährt.

Die Zuwendung wird nur gewährt für neue Anschaffungen. Lastenfahrräder, die vor der Erteilung des Bewilligungsbescheides bestellt worden sind, können nicht gefördert werden. Die Bewilligungsbehörde kann in besonders begründeten Einzelfällen auf Antrag einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen.

Die Höhe der Zuwendung beträgt für Lastenfahrräder 25 % der Netto- Anschaffungskosten (Gesamtkosten abzüglich der gesetzl. Mehrwertsteuer), max. jedoch 1.000,00 €.

Besondere Zuwendungsbestimmungen

Eine Zuwendung kann nicht mit anderen Förderrichtlinien kumuliert werden und wird von der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler nur gewährt, wenn keine anderen Förderungen (z.B. E-Lastenfahrrad-Richtlinie des BMUV)⁴ beantragt werden.

Der Antragssteller verpflichtet sich, das Lastenrad mindestens 24 Monate zu halten und zu nutzen. Bei einem Weiterverkauf vor Ablauf der 24 Monate ist die Förderung zurückzuzahlen.

Der Antragsteller verpflichtet sich, einen bereitgestellten Aufkleber der Stadt Bad Neuenahr mit der Aufschrift „Für Dich. Für Mich. Für's Klima.“ für 24 Monate am Fahrrad sichtbar anzubringen.

5. Verfahren

5.1. Bewilligungsbehörde

Das Formular für den Förderantrag ist bei der Stadtverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler telefonisch, per E-Mail oder online erhältlich. Der Antrag ist schriftlich mit Originalunterschrift mit allen benötigten Unterlagen bei der Kontaktstelle einzureichen.

Kontakt:

Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler
 Mobilitätsmanagement
 anna.pfeiffer@bad-neuenahr-ahrweiler.de
 Telefon: 02641 87-233

¹ Familien sind Lebensgemeinschaften oder Alleinerziehende mit einem oder mehr Kindern

² Legaldefinition nach § 2 Absatz 1 SGB IX

³ Unter Quartiergemeinschaften versteht man eine Gemeinschaft aus Bürgerinnen und Bürger, die sich gemeinsam einem städtischen oder nachbarschaftsorientiertem Ziel widmen, ohne einen eingetragenen Verein zu gründen.

⁴ https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/E-Lastenfahrrad/e-lastenfahrrad_node.html

5.2. Antragsstellung und Antragsprüfung

Für die Antragsstellung werden folgende Unterlagen benötigt:

- Ausgefüllter Antrag
- Angebot für gewünschtes Modell mit Beschreibung

und zusätzlich für

- **Gewerbetreibende:** Kopie des Gewerbescheins oder Handelsregisterauszugs
- **Freiberuflich Tätige:** Umsatzsteuernummer (U07St.-Nr.)
- **Vereine:** Kopie des Vereinsregisterauszugs
- **Andere Gemeinschaften:** Liste der beteiligten Personen mit kurzem Motivationsschreiben
- **Familien mit einem oder mehr Kindern:** Kopie Personalausweise der Eltern/ des Elternteils und Kopie der Geburtsurkunden der Kinder
- **Familien mit gehandicapten Angehörigen** Kopie des Feststellungsbescheids, Schwerbehindertenausweises oder vergleichbare Nachweise

Die Anträge werden nach Eingangsdatum von der Stadtverwaltung bearbeitet, d.h. auf Vollständigkeit geprüft und über die Bewilligung entschieden. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, weitere Unterlagen anzufordern.

5.3. Bewilligung und Auszahlung

Die Stadtverwaltung entscheidet aufgrund pflichtgemäßem Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Förderanträge. Ist das Fördervolumen ausgeschöpft, können keine weiteren Anträge bearbeitet oder genehmigt werden. Die Antragsteller werden entsprechend informiert.

Eine Auszahlung erfolgt über eine Überweisung an das angegebene Konto des Zuwendungsempfängers.

5.4. Verwendungsnachweis

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler nach Vorlage und Prüfung der Originalrechnungen und Zahlungsnachweise sowie Kopien des Kaufvertrags inkl. Fahrzeugidentifikationsnummer.

5.5. Monitoring

Im Hinblick auf die Gestaltung weiterer Fördermaßnahmen behält sich die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler vor, die Nutzung der geförderten Lastenräder in einer jährlichen Umfrage abzufragen. Dies dient hauptsächlich der Evaluation des Nutzens der Förderrichtlinie und nicht der Kontrolle.

6. Geltungsdauer

Diese Richtlinie in der Fassung vom 07.02.2024 tritt am 09.02.2024 in Kraft und gilt bis 31.12.2025 bzw. bis das Fördervolumen ausgeschöpft ist.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 07.02.2024



Guido Orthen
Bürgermeister